

**Beitragsordnung für Business Women Bergstraße e.V.**  
(Stand: 16.12.2020)

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Business Women Bergstraße e.V. Grundlage für diese Regelung ist der § 4 der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

**§ 2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**§ 3 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2020 Änderungen der Beitragsordnung vom 20. Mai 2020 beschlossen. Diese gilt bis eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.
2. Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 17. Dezember 2020 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

**§ 4 Regelungen**

1. Der volle Mitgliedsbeitrag wird sofort ab Beginn der Mitgliedschaft eingezogen.
2. Für alle natürlichen und juristischen Mitglieder wird ein Jahresbeitrag von EUR 72,00 erhoben. Es gilt das Kalenderjahr.
3. Für das Jahr 2020 wird bei neuen Mitgliedern kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 31.01. eines jeden Jahres vom angegebenen Mitglieds-Konto abgebucht. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Je Rücklastschrift und je Mahnung erheben wir Gebühren in Höhe von EUR 20,00.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
7. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.